

NEIN

zur SAMENSPENDE

für gleichgeschlechtliche Paare

**Deshalb NEIN zur Ehe für alle
inklusive Samenspende!**

REFERENDUM «NEIN ZUR SAMENSPENDE FÜR GLEICHGESCHLECHTLICHE PAARE»

Referendum gegen die Änderung vom 18. Dezember 2020 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Ehe für alle)
Im Bundesblatt veröffentlicht am 31. Dezember 2020

Die unterzeichnenden stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger verlangen, gestützt auf Art. 141 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 59a-66, dass die Änderung vom 18. Dezember 2020 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Ehe für alle) der Volksabstimmung unterbreitet werde.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Referendum fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Kanton:		PLZ:	Politische Gemeinde:			Kontrolle (leer lassen)	mehr Informationen
Name (eigenhändig und möglichst in Blockschrift!)	Vorname (eigenhändig und möglichst in Blockschrift!)	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Unterschrift			
1							<input type="checkbox"/>
2							<input type="checkbox"/>
3							<input type="checkbox"/>
4							<input type="checkbox"/>

Ablauf der Referendumsfrist: 10. April 2021

Die Liste ist vollständig oder teilweise ausgefüllt zurückzusenden bis spätestens 31.03.2021 an das Referendumskomitee: Referendum «NEIN zur Samenspende für gleichgeschlechtliche Paare», Postfach, 3001 Bern, das für die Stimmrechtsbescheinigung besorgt sein wird. Weitere Unterschriftenlisten können bestellt werden bei: Referendum «NEIN zur Samenspende für gleichgeschlechtliche Paare», Postfach, 3001 Bern.

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende _____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Ort: _____ Eigenhändige Unterschrift: _____

Datum: _____ Amtliche Eigenschaft: _____

Amtsstempel:

--

DARUM GEHT ES:

ÖFFNUNG DER EHE

Mit der Gesetzesvorlage soll die Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet werden.

ZUGANG ZUR SAMENSPENDE

Gleichzeitig möchte das Parlament lesbischen Paaren den Zugang zur Samenspende gewähren. Dies ist heute nur für unfruchtbare Ehepaare möglich. Mit der Umdeutung des Begriffs «Unfruchtbarkeit» von «Sterilität» zu «unerfüllter Kinderwunsch» schafft dies Raum für weitergehende Forderungen in der Fortpflanzungsmedizin.



DIE SAMENSPENDE FÜR GLEICHGESCHLECHTLICHE PAARE ...

... FÜHRT ZU GESETZLICH VORGESEHENER VATERLOSIGKEIT!

Kinder haben ein Recht auf Vater und Mutter. Bei der Fremdsamenspende durch gleichgeschlechtliche Paare wird der Vater des Kindes vorsätzlich gesetzlich aussen vor gelassen und bei der Entstehung des Kindsverhältnisses (ZGB Art. 252) gar aus dem ZGB gestrichen.

... FÜHRT ZU IDENTITÄTSPROBLEMEN FÜR DIE KINDER!

Die Auswirkungen einer faktischen Vaterlosigkeit verbunden mit dem Recht, seine biologische Identität nur wissen zu dürfen, sind für die Identitätsfindung von Kindern problematisch. Sie werden jedoch mit der Gesetzesänderung zum gesetzlichen Regelfall. Das Kind steht in der Regel vor der brutalen Realität, dass es bei Volljährigkeit den Namen seines biologischen Vaters zwar wissen darf, dieser jedoch nichts von ihm wissen will.

... IST VERFASSUNGSWIDRIG!

Gemäss Bundesverfassung dürfen Verfahren der medizinisch unterstützten Fortpflanzung lediglich bei der Indikation von Unfruchtbarkeit und lediglich als letztes Mittel angewendet werden. Unfruchtbarkeit ist ein medizinischer Begriff und wird von der WHO definiert. Eine Unfruchtbarkeit kann daher bei gleichgeschlechtlichen Paaren oder Alleinstehenden per Definition nicht vorliegen. Die Umdeutung der Unfruchtbarkeit in «unerfüllter Kinderwunsch» ist folglich verfassungswidrig und öffnet Tür und Tor für weitere Forderungen.

... FÜHRT ZU DISKRIMINIERUNG UND AUSWEITUNG DER FORTPFLANZUNGSMEDIZIN!

Die Samenspende für lesbische Frauen schafft im Sinne von Art. 8 der Bundesverfassung eine Diskriminierung zwischen lesbischen Frauen und schwulen Männern. Um diese Diskriminierung zu beseitigen, müssten die Eizellenspende für homosexuelle Männer und später auch die fragwürdige Leihmutterchaft legalisiert werden.



WEITERE UNTERSCHRIFTENLISTEN BESTELLEN:

www.nein-zur-samenspende-für-gleichgeschlechtliche-paare.ch
Referendum «NEIN zur Samenspende für gleichgeschlechtliche Paare»,
Postfach, 3001 Bern

UNTERSTÜTZEN SIE DAS REFERENDUM MIT EINER SPENDE:

EVP Schweiz, Referendum Ausweitung Samenspende, 3001 Bern
IBAN CH38 0900 0000 1562 2184 2

Bitte in einem
Couvert
zurücksenden.

REFERENDUM NEIN ZUR SAMENSPENDE FÜR GLEICHGESCHLECHTLICHE PAARE



SIE FÜHRT ZU GESETZLICH VOR-
GESEHENER VATERLOSIGKEIT

SIE STELLT KINDER VOR
IDENTITÄTSPROBLME

SIE IST
VERFASSUNGSWIDRIG

SIE FÜHRT ZUR AUSWEITUNG DER
FORTPFLANZUNGSMEDIZIN

Referendum
«NEIN zur Samenspende für
gleichgeschlechtliche Paare»
Postfach
3001 Bern

JETZT UNTERSCHREIBEN!